

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 – Vertragsumfang und Gültigkeit, Allgemeines

- 1.) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der V3 GmbH, im Folgenden kurz “V3”, gegenüber ihrem Auftraggeber, im Folgenden kurz “Kunden”. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte der V3 mit ihrem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 2.) Einkaufsbedingungen des Kunden werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
- 3.) Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass aufgrund der besonderen Komplexität im Bereich der Übertragung, Übermittlung, Sicherung und der Verarbeitung von Daten keine hundertprozentige Sicherheit für die fehler- und verlustfreie Übertragung, Übermittlung, Sicherung und Verarbeitung von Daten gewährleistet werden kann. Allgemeine Regeln über Leistungsstörungen und Schadenersatz sind daher vor dem Hintergrund der speziellen technischen Bedingungen, die in diesen Bereichen vorgefunden werden, zu verstehen und anzuwenden.
- 4.) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

§ 2 – Leistungsumfang

- 1.) Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch V3 erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, in der von V3 gewählten Weise (beispielsweise online, am Standort der IKT-Systeme oder in den Geschäftsräumen von V3) innerhalb der Normalarbeitszeit. Erfolgt auf Wunsch des Kunden oder aufgrund besonderer Umstände, die dies erforderlich machen, eine Leistungserbringung außerhalb der Normalarbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Auswahl der die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Mitarbeiter obliegt V3, die berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen.
- 2.) V3 übernimmt keine Verantwortung für von ihr nicht betriebene, errichtete oder betreute Netze oder Dienstleistungen bis zu einer im Auftrag definierten Schnittstelle, die den von V3 zu erbringenden Leistungen physisch oder logisch vorgelagert sind.
- 3.) V3 ist nicht verpflichtet, Daten des Kunden oder Dritter, die ihr dieser zur Bearbeitung, zur Aufbewahrung oder zum Transport übergibt, auf deren Inhalt oder logischen Gehalt zu überprüfen. Erleidet V3 dadurch einen Schaden oder Mehraufwand, dass die ihr vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten rechtswidrige Inhalte aufweisen oder nicht in einem Zustand sind, der sie für die Erbringung der beauftragten Dienstleistung tauglich macht, so haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Nachteile.

- 4.) V3 ist auf eigenes Risiko ermächtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen. Ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem von V3 beauftragten Subauftragnehmer kommt dadurch nicht zustande, es sei denn, der Kunde hätte V3 angewiesen, den weiteren Auftragnehmer in seinem (des Kunden) Namen zu beauftragen. In letzterem Fall haftet V3 nur für Auswahlverschulden, es sei denn, der Kunde hätte ihn zur Wahl eines bestimmten Auftragnehmers angewiesen.

§ 3 – Liefer- und Montagebedingungen

- 1.) Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie von V3 ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 2.) Spezielle Regelungen eines Individualvertrages gehen den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

§ 4 – Nicht abgedeckte Leistungen

- 1.) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind folgende Leistungen vom Pauschalpreis gemäß Servicevertrag und dem Service-Level Agreement nicht gedeckt und vom Kunden gemäß beiliegender allgemeiner Preisliste zu bezahlen:
 - a. Die Kosten der Dokumentationen und allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.
 - b. Leistungsänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften.
 - c. Die Beseitigung von durch den Auftraggeber oder Dritte verursachten Fehlern.
- 2.) Leistungen, die V3 erbringt, um Datenverluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den Kunden oder Anwender entstehen, zu beheben, sind nicht vom Pauschalpreis gemäß Servicevertrag und Service-Level-Agreement erfasst und vom Kunden gemäß allgemeiner Preisliste zu bezahlen.

§ 5 – Preise

- 1.) Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, gelten die im Anbot oder im Bestellformular angeführten Preise. Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Sollte der Kunde Verbraucher sein, wird ihm eine Preisliste ausgehändigt, welche die Preise inklusive Umsatzsteuer ausweist. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Lohn- und Materialkosten oder von V3 zu entrichtende Abgaben bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist V3 Unternehmern gegenüber berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Gegenüber Verbrauchern wird ein entsprechendes Angebot gelegt, das einer Annahme durch den Kunden bedarf. Die genannten Preise verstehen sich ab Werk respektive ab Lager von V3.
- 2.) Für Dienstleistungen, die in den Geschäftsräumen des V3 erbracht werden können, jedoch auf Wunsch des Kunden ausnahmsweise bei diesem erbracht werden, trägt der Kunde die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit.
- 3.) Für die Erstellung von individuellen Projektangeboten ist ab einer Angebotssumme von € 5.000,-- eine Erstellungsgebühr in Höhe von **drei Prozent** der Angebotssumme fällig, welche bei Auftragserteilung in Abzug gebracht wird.

- 4.) Die Kosten für Verpackung und Transport ab Werk bis zum Lieferort sind in den angebotenen Preisen nicht enthalten und werden in der Höhe von der Prozent der Kaufpreise an den Kunden weiterverrechnet.
- 5.) Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.
- 6.) Alle Gebühren und Steuern (insbesondere Umsatzsteuer) werden aufgrund der jeweils gültigen Gesetzeslage berechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Kunden.

§ 6 – Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Systeme und Systemkomponenten bleiben bis zur restlosen Bezahlung vollständig im Eigentum von V3. Diese behält sich das Recht der Rückholung der von ihr gelieferten Systeme beziehungsweise Systemkomponenten unter Aufrechterhaltung des Vertrages vor, wenn bei Fälligkeit trotz Mahnung keine vollständige Bezahlung erfolgt.

§ 7 – Liefertermine

- 1.) V3 ist bestrebt, innerhalb angemessener Frist auf die jeweiligen Anfragen des Kunden während der normalen Arbeitszeit Auskunft zu geben.
- 2.) Dem Kunden steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Liefertermine bis zu 30 Tagen weder das Recht auf Vertragsrücktritt noch auf Schadenersatz gemäß §§ 918 ff ABGB zu.
- 3.) Teillieferungen und Vorauslieferungen sind zulässig.
- 4.) Beanstandungen aus Transportschäden, Fehlmengen oder Minderleistungen hat ein Kunde, der Unternehmer ist, sofort nach Erhalt beziehungsweise Empfang der Ware, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen schriftlich vorzubringen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Sollte V3 aufgrund des nicht rechtzeitigen Bebringens erforderlicher Informationen oder Unterlagen, unvollständiger, unrichtiger oder nachträglich geänderter Angaben Mehrkosten entstehen, werden diese dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt und sind diese jedenfalls von ihm zu tragen. Lässt ein Kunde, der Unternehmer ist, den Zeitraum von 30 Tagen ab Lieferung ohne Einwand der Mängelrüge verstreichen, so gilt die gelieferte Leistung oder Ware mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Leistung/Software/Programmadaptierung im Echtbetrieb durch den Kunden, gilt diese jedenfalls als abgenommen.
- 5.) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.
- 6.) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme in Verzug ist.

§ 8 – Zahlung

- 1.) Die von V3 gelegten Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, 14 Tage nach Fakturdatum ohne Abzug und spesenfrei fällig.
- 2.) Rechnungseinsprüche haben umgehend, spätestens jedoch 10 Werktagen nach Erhalt Rechnung, schriftlich an die Firmenanschrift oder per Email an office@V-3.at zu erfolgen. Sollte innerhalb dieser Frist kein Einspruch erfolgen, so gelten die Rechnung und die erbrachten Leistungen als anerkannt.

- 3.) Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung beziehungsweise Vertragserfüllung durch V3. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsstermine berechtigt V3, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Kunden zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gegenüber Unternehmern gemäß § 456 UGB, gegenüber Verbrauchern gemäß § 1000 ABGB verrechnet.
- 4.) Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit der Eintreibung der Forderung entstehenden notwendigen Kosten (auch vorprozessuale Kosten wie beispielsweise Mahn- und Inkassospesen, Rechtsanwaltskosten) V3 zu ersetzen.
- 5.) Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten. Dies gilt nicht für Kunden, die Verbraucher sind.
- 6.) Ab einem Auftragswert über € 10.000,-- ist bei Auftragserteilung als Anzahlung ein Drittel des Auftragswertes zur Zahlung fällig; der restliche Auftragswert ist gemäß den jeweiligen Rechnungen zur Zahlung fällig. Diese werden dem Leistungsfortschritt entsprechend gelegt.
- 7.) Ab einem Auftragswert der Hardware über € 2.000,-- ist binnen fünf Tagen ab Auftragserteilung und Rechnungslegung durch V3 der gesamte Wert der Hardware zur Zahlung fällig. Die Bestellung der Hardware durch V3 beim Lieferanten erfolgt umgehend nach Zahlungseingang des Auftragswertes auf dem Konto der V3.

§ 9 – Gewährleistung

- 1.) Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Unternehmern sechs Monate. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung oder Austausch jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge, binnen 30 Tagen ab Lieferung, werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde V3 alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Den Kunden trifft, für den Fall, dass er Unternehmer ist, die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 2.) Die Gewährleistungspflicht erlischt auch bei Veränderungen der Leistung/Ware (Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe) die durch den Kunden selbst und/oder von Dritten vorgenommen wurden, sowie gegenüber Unternehmern bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen beziehungsweise Zahlungsvereinbarungen durch den Kunden.
- 3.) Im Falle der Erbringung von Internetdienstleistungen durch V3 übernimmt dieser aufgrund der bekannten nicht völligen Verlässlichkeit des Internet keine Gewähr für die Übermittlung von Daten, insbesondere nicht für deren vollständigen, richtigen und rechtzeitigen Transport.
- 4.) Kundendaten werden mit großer Sorgfalt gegen Datenverlust und vor unberechtigtem Zugriff oder nicht gewollten Veränderungen geschützt. V3 ergreift alle, dem Stand der Technik entsprechenden, erprobten und marktüblichen Maßnahmen, um die Daten zu schützen. Sollte es dennoch jemandem gelingen, auf rechtswidrige Art und Weise, sich diese Daten anzueignen oder zu verwenden, so haftet V3 nicht für die daraus entstehenden Schäden.

§ 10 – Bestimmungen zu Hostingleistungen

- 1.) Betriebsunterbrechungen, wie beispielsweise Wartungsarbeiten, Implementierung neuer Hard- und/oder Software werden an eine vom Kunden gewünschte Email-Adresse vorzeitig bekanntgegeben.
- 2.) Der Kunde ist für die Informationen, die er im Internet der Öffentlichkeit zugänglich macht, vollumfänglich selbst verantwortlich. Jede missbräuchliche Nutzung und rechtswidrige Handlung, insbesondere der Upload von pornographischen, politisch-extremistischen und gewaltbetonten Inhalten auf die Websites beziehungsweise die Verlinkung zu solchen Websites berechtigen V3 zur sofortigen Vertragskündigung und dazu, die betroffene Website ohne Vorankündigung vom Internet zu nehmen.
- 3.) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass durch seine Web-Präsenz (inklusive Programme, Scripte, Datenbanken, ...) keine Beeinträchtigung der Verfügbarkeit von Diensten, Serverstabilität, Serverperformance erfolgt. Das Versenden von spam-mails (Massenemails) ist ebenfalls nicht erlaubt. Der Server ist für allgemein übliche Dienste zu verwenden – Der Kunde haftet für alle Schäden, die der V3 oder anderen Teilnehmern auf dem Server durch unsachgemäßen Gebrauch entstehen. Die Nutzung der Dienstleistungen der V3 erfolgt auf eigenes Risiko. V3 übernimmt keine Haftung für von Dritten (beispielsweise dem Provider) zu verantwortende direkte und/oder indirekte Schäden infolge technischer Probleme, Datenverlust, Übertragungsfehlern, Serverausfall, oder sonstigen Gründen, die nicht im Einflussbereich der V3 liegen.
- 4.) V3 haftet nicht für entgangenen Gewinn und Folgeschäden. Haftungsansprüche, welche durch fehlerhafte oder unvollständige Informationen beziehungsweise die Nutzung oder Nichtnutzung von Informationen verursacht wurden, werden ebenfalls ausgeschlossen. V3 ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse, wie zum Beispiel Ausfall von Kommunikationsnetzen, Störungen im Bereich von Leitungsgebern sowie sonstige technische Störungen.

§ 11 – Bestimmungen für Firewalls, Antispam- und Backup-Systeme

- 1.) Bei Firewalls, die von V3 aufgestellt, betrieben oder überprüft werden, geht V3 mit der Sorgfalt eines Providers und dem allgemeinen Stand der Technik vor, weist den Kunden aber darauf hin, dass absolute Sicherheit und Funktionsfähigkeit von Firewall-Systemen nicht gegeben ist. Für Firewall-Systeme wird somit keine Garantie abgegeben, sondern es wird für Nachteile, die dem Kunden dadurch entstehen, dass die von V3 aufgestellten, betriebenen oder überprüften Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Organen, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen von V3 gehaftet. Dasselbe gilt für Antispam-Systeme; Da es technisch keine hundertprozentigen Lösungen gibt, werden diese nach bestem Gewissen und Stand der Technik konstruiert sowie regelmäßig angepasst- für komplett fehlerfreie Funktionsweise wird allerdings keine Haftung übernommen. Das gilt insbesondere für:
 - a. die Zustellung von unerwünschten Nachrichten (SPAM), die die jeweiligen Filter umgangen haben,
 - b. die Nichtzustellung von erwünschten Nachrichten (false Positives)

- 2.) Sofern der Kunde die Sicherung seiner Daten (Backup) selbst – ohne die Dienste der V3 in Anspruch zu nehmen – vornimmt, übernimmt V3 keine Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung und Vollständigkeit der Backups. Für eine Wiederherstellung von Daten mittels des vom Kunden durchgeführten Backups übernimmt V3 keine Haftung. Weder für die langzeitige Sicherheit, noch für die Integrität der Daten wird in diesem Fall – sofern nicht anders angegeben – gehaftet. Das gilt insbesondere dann, wenn es sich um optionale Zusatzprodukte handelt, etwa bei Server- Housing oder Zugangsdienstleistungen. Ebenfalls ausgeschlossen wird eine Haftung im Falle höherer Gewalt, etwa bei Naturkatastrophen. Sofern der Kunde die Backup-Dienste der V3 in Anspruch nimmt, verpflichtet sich diese, die Daten des Kunden jederzeit an 3 Standorten (Wien, Berlin, Dublin beziehungsweise an deren Stelle tretende Standorte) mit größtmöglicher Sorgfalt und jeweils auf dem aktuellen Stand der Technik zu sichern. Sollte es dennoch jemandem gelingen, auf rechtswidrige Art und Weise, sich diese Daten anzueignen, zu verwenden, zu manipulieren oder zu löschen, so haftet V3 nicht für die daraus entstehenden Schäden. Ebenfalls ausgeschlossen wird eine Haftung im Falle höherer Gewalt, etwa bei Naturkatastrophen.

§ 12 – Rücktritt

- 1.) V3 ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere
 - a. wenn die Ausführung der Lieferung beziehungsweise der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
 - b. wenn der Kunde die ihm eingeräumte Befugnis zur Nutzung von Einrichtungen der V3 zur Begehung rechtswidriger Handlungen oder der Schädigung Dritter missbraucht.
- 2.) Der Rücktritt kann aus obigen Gründen auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung erklärt werden.
- 3.) Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von V3 sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde, sowie für von V3 erbrachte Vorbereitungshandlungen. V3 steht anstelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

§ 13 – Haftung und Haftungsbeschränkung

- 1.) Behauptet der Auftraggeber an einem ihm entstandenen Schaden ein Verschulden von V3, so hat er dies zu beweisen, wenn er Unternehmer ist. Die Haftung von V3 für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, entgangenem Gewinn, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen. Insbesondere sind jegliche Ansprüche bei Ausfall der Server von V3 ausgeschlossen, sofern dieser Ausfall nicht auf grobe Fahrlässigkeit der V3 zurückzuführen ist.
- 2.) Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie etwa in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen durch den Kunden oder sein Personal ist jeder Schadenersatz durch V3 ausgeschlossen.

- 3.) V3 haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass Dritte, deren Daten sie zur Bearbeitung, Aufbewahrung oder Weiterleitung übernommen hat oder sonstige Personen, zu denen sie in keinem Vertragsverhältnis steht, missbräuchlich handeln, sofern sie diesen Missbrauch im Rahmen des Standes der Technik und der branchenüblichen Standards nicht verhindern konnte und musste.

§ 14 – Urheberrecht und Nutzung

- 1.) Alle aus dem Urheberrecht an den vereinbarten Leistungen oder sonst aus der Schaffung der dem Kunden zur Verfügung gestellten Leistungen abgeleiteten Rechte stehen V3 beziehungsweise dessen Lizenzgebern zu. Der Kunde erhält lediglich das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, diese nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware am vereinbarten Aufstellungsort und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.
- 2.) Alle anderen Rechte sind V3 beziehungsweise dem Lizenzgeber vorbehalten; ohne deren vorheriges schriftliches Einverständnis ist der Kunde daher insbesondere nicht berechtigt, die Software, Datenbanken, graphische Gestaltungen oder sonstige Sachen, an denen Rechte von V3 oder Dritter bestehen, zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder auf einer anderen als der vertragsgegenständlichen Hardware zu benutzen, sofern dies nicht anders vereinbart ist oder sich zwingend aus der Natur des Auftrags ergibt.
- 3.) Im Falle der Erstellung von Software für den Kunden werden dessen Befugnisse gesondert vereinbart.

§ 15 – Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages und zwölf Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines (bisherigen) Bruttojahresgehältes des Mitarbeiters zu zahlen. Die Geltendmachung darüber hinausgehenden Schadenersatzes ist möglich.

§ 16 – Datenschutz und Geheimhaltung

- 1.) Die Mitarbeiter von V3 unterliegen den Geheimhaltungsverpflichtungen des Telekommunikations- und Datenschutzgesetzes.
- 2.) Der Kunde verpflichtet sich zur Wahrung sämtlicher Rechte von V3 beziehungsweise des Lizenzgebers sowie die Wahrung der Ansprüche auf Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch durch seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen beziehungsweise Dritte. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages aufrecht.

§ 17 – Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht als vereinbart.

Bei Klagen gegen Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, ist das Gericht des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung des Kunden zuständig.

Ansonsten wird, soweit keine zwingenden Rechtsvorschriften entgegenstehen, als ausschließlicher Gerichtsstand das für 1010 Wien sachlich zuständige Gericht vereinbart.

§ 18 – Definitionen

1.) Normalarbeitszeit: 38,5 Wochenstunden

§ 19 – Formerfordernis

Alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen.